



# STATUTEN

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
I.	Name Zweck und Ziel	2
II.	Mitgliedschaft	2 / 3
III.	Organisation des Vereins	4 / 5
IV.	Vorstand	6 / 7
V.	Rechnungsrevisoren	7
VI.	Finanzen	8
VII.	Schlussbestimmungen	8

# **I. Name, Zweck und Ziel**

## **Artikel 1**

Der Familiengarten-Verein „In den Weinreben“ Dietikon ist ein Verein gem. Art. 60ff des ZGB, auf unbestimmte Dauer gegründet, mit Sitz in Dietikon.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **Artikel 2**

Der Verein pachtet von der Stadt Dietikon oder von privaten Landbesitzern geeignetes Kulturland und stellt es mittels Pachtvertrag seinen Aktivmitgliedern als Familiengarten zur Verfügung.

Im Weiteren bezweckt der Verein:

- Förderung des Familiengartens als sinnvolle Freizeitbeschäftigung
- Förderung von umweltfreundlichen Anbaumethoden

Der Verein ist als Sektion dem Schweizer Familiengärtner-Verband angeschlossen.

# **II. Mitgliedschaft**

## **Artikel 3**

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder (Pächter)
- b) Passivmitglieder
- c) Pächteranwärter
- d) Ehrenmitglieder

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch den Vorstand

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV) vorgenommen.

Von den Pachtanwärttern, welche Passivmitglied sein müssen, wird eine Warteliste nach Eingang der schriftlichen Anmeldung geführt. (Datum Poststempel)

## **Artikel 4**

Die Reihenfolge der Gartenübergabe erfolgt gemäss der Warteliste, sofern der abtretende Pächter keinen geeigneten Nachfolger vorschlagen kann. Untermiete ist nicht gestattet.

## **Artikel 5**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt  
der freiwillige Austritt erfolgt mit einer Kündigungsfrist von 4 Monaten (30. Juni Poststempel) auf den 31. Oktober
- b) Durch Ausschluss  
Mitglieder, die sich grober Vergehen gegenüber den Statuten oder der Gartenordnung schuldig machen, können nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Laufende Verpflichtungen sind zu erfüllen

### **Der Entscheid der Generalversammlung ist Endgültig**

- c) Infolge Tod  
Familienangehörige können innerhalb von drei Monaten erklären, in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen einzutreten

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 6**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

#### **Artikel 7**

Die ordentliche Generalversammlung hat innert vier Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres stattzufinden. Anträge der Mitglieder müssen 8 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Einladung an die Mitglieder hat 4 Wochen vorher zu erfolgen.

Weitere ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand, den Rechnungsrevisoren oder auf Verlangen von einem Drittel der Aktivmitglieder einberufen werden.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht aus der Mitte der Versammlung mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung wünscht

Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder: 1 Stimme pro Parzelle. Vertretung ist nicht gestattet.

## Artikel 8

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- 1 Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Protokoll der letzten Generalversammlung
5. Mitteilungen
6. Mutationen
7. Jahresberichte
  - a) des Präsidenten
  - b) des Arealchefs
8. Kassenbericht
9. Revisorenbericht
10. Budget
  - a) Voranschlag für das nächste Gartenjahr
  - b) Festsetzung des Pachtzinses
11. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) Des Arealchefs
  - c) des Kassiers
  - d) der übrigen Vorstandsmitgliedern
  - e) der Rechnungsrevisoren
12. Anträge
  - a) des Vorstandes
  - b) der Mitglieder
13. Jahresprogramm
14. Ehrungen
15. Verschiedenes

## Artikel 9

Eine Revision oder Teilrevision der Vereinsstatuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder stattfinden.

## **IV. Vorstand**

### **Artikel 10**

Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern, die jedes Jahr bestätigt werden müssen.

Der Präsident, der Arealchef und der Kassier werden namentlich gewählt.

Ausser dem Präsidenten, dem Arealchef und dem Kassier konstituiert sich der Vorstand selbst. Rücktritte sind bis zum 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten zu richten.

### **Artikel 11**

Der Präsident leitet die Sitzungen und trägt die Verantwortung für den Verein. Er vertritt den Verein nach aussen. Korrespondenz zeichnet er mit einem zweiten Vorstandsmitglied. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

### **Artikel 12**

Der Vizepräsident ist offizieller Stellvertreter des Präsidenten. Er plant und organisiert die anfallenden Pächterwechsel.

### **Artikel 13**

Der Arealchef überwacht zusammen mit seinem Stellvertreter die technischen Einrichtungen und die in der Gartenordnung (GO) enthaltenen Vorschriften. Er plant und organisiert die anfallenden Arbeiten.

### **Artikel 14**

Der Kassier verwaltet die Finanzen und präsentiert der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget.

Er führt die Mitgliederkontrolle und meldet sämtliche Änderungen dem Mutationsführer des SFGV.

Das Rechnungsjahr endet per 31. Dezember

## **Artikel 15**

Der Aktuar führt die Protokolle sämtlicher Sitzungen und Versammlungen. Er erledigt die Korrespondenz nach den Anweisungen des Präsidenten.

## **Artikel 16**

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind Beisitzer und können nach Bedarf eingesetzt werden.

## **Artikel 17**

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident oder der Vizepräsident muss zwingend anwesend sein.

Der Vorsitzende hat Stichentscheid

Der Vorstand erhält für seine Arbeit eine finanzielle Entschädigung, deren Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird.

## **V. Rechnungsrevisoren**

### **Artikel 18**

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren und ein Ersatzrevisor.  
Die Revisoren werden auf 2 Jahre gewählt, wobei der Amt älteste ausscheidet.

Sie sind wieder wählbar.

## **VI. Finanzen**

### **Artikel 19**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen (Aktive und Passive), allfälligen Subventionen und weiteren Einnahmen oder Spenden.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zur Deckung ausserordentlicher Aufwendungen kann der Vorstand pro Parzelle ein Depot verlangen, das periodisch zurückbezahlt werden muss.

### **Artikel 20**

Dem Vorstand wird eine jährliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 2000.00 für ausserordentliche Ausgaben eingeräumt.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21**

Über die Vereinsauflösung entscheidet die Generalversammlung. Der Entscheid bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Aktivmitglieder. Akten und Vereinskapi tal sind dem Stadtrat von Dietikon zur Aufbewahrung zu übergeben für einen späteren sich bildenden Verein, der dem im Artikel 2 umschriebenen Zweck erfüllt.

### **Artikel 22**

**Die Gartenordnung ist ein integrierter Bestandteil dieser Statuten.**



Diese Statuten wurden an der 37. Generalversammlung vom 9. März 2001 genehmigt.

Sie ersetzen die Statuten von 1991 und treten per sofort in Kraft.

Dietikon 10. März 2001

Familiengarten-Verein „In den Weinreben“ Dietikon

Der Präsident

Die Aktuarin

Martin Kägi

Gisela Desax

Aktualisierung: III: Organisation  
IV: Vorstand

Artikel 8  
Artikel 13

Genehmigt an der GV vom 3. April 2009 und umgehend in Kraft gesetzt.

Aktualisierung: IV: Vorstand

Artikel 17

Genehmigt an der GV vom 21. März 2014 und umgehend in Kraft gesetzt.

Aktualisierung: IV: Vorstand

Artikel 17

Genehmigt an der GV vom 13. März 2020 und umgehend in Kraft gesetzt.